

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/3269**

FLEK Gruppe GmbH · Postfach 5810 · 24065 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Die Vorsitzende**Kiel, 20.06.2008****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG)**

Gesetzesentwurf der Fraktionen von FDP, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 16/1985 (neu) –

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD – Drucksache 16/2026 –

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der derzeitigen Beratungen der oben genannten Vorlagen danken wir Ihnen und machen gern wie folgt davon Gebrauch:

**I Begrifflichkeit**

In den aktuellen bundesgesetzlichen Grundlagen wird der Personenkreis als „behinderte Menschen“ benannt. Unseres Erachtens besteht kein Grund, im Einzelnen oder in notwendigen Begriffskombinationen davon abzuweichen.

**II § 4 Wahl und Abberufung**

- (1) Die Einrichtung des Amtes der oder des Landesbeauftragten für behinderte Menschen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßen wir uneingeschränkt. Diese Anbindung wird der Bedeutung und dem Stellenwert des Amtes auf besondere Weise gerecht.
- (2) Die Wahl der oder des Landesbeauftragten für behinderte Menschen durch den Landtag bedingt eine Vorschlagsberechtigung durch die Abgeordneten bzw. Landtagsfraktionen. Der in der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes bestehende § 4 Abs. 2 wurde mit guten Gründen in das Gesetz aufgenommen und braucht auch zukünftig in seiner Substanz nicht zu entfallen. Dennoch kommt den neuen Regelungen bezüglich Wahl durch den Landtag und Einrichtung des Amtes bei der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten ungleich höhere Bedeutung zu.
- (4) Ob in dem Ausnahmefall einer Abberufung durch den Landtag oder einer verlangten vorzeitigen Entlassung eine Weiterführung des Amtes analog der Regelung des Abs. 2 Satz 5 sachdienlich sein würde, lässt sich im Vorwege kaum ermesen. Unseres Erachtens bestünde eine Möglichkeit darin, für solche Fälle dem Landtag die Befugnis für eine jeweilige Einzelfallentscheidung über die Ausübung des Amtes entweder nach Abs. 2 Satz 5 oder durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter bis zu einer Neuwahl zu geben.

Für die Erörterung gegebenenfalls auftretender Fragestellungen und für weitergehende Gespräche stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Kolaczinski  
Geschäftsführer